

§ 1793 BGB

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. gemeinschaftlichen Vormündern,
2. mehreren Vormündern bei Sorgeangelegenheiten, die Geschwister gemeinsam betreffen,
3. dem Vormund und dem nach § [1776 BGB](#) oder § [1777 BGB](#) bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der [Mündel](#), der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1793 BGB](#) Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die [Person](#) und das [Vermögen](#) des Mündels zu sorgen, insbesondere den [Mündel](#) zu vertreten. § [1626 Abs. 2 BGB](#) gilt entsprechend. Ist der [Mündel](#) auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen, so gelten auch die §§ [1618a BGB](#), [1619 BGB](#), [1664 BGB](#) entsprechend.

(1a) Der Vormund hat mit dem [Mündel](#) persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den [Mündel](#) in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(2) Für [Verbindlichkeiten](#), die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 1 gegenüber dem [Mündel](#) begründet werden, haftet der [Mündel](#) entsprechend § [1629a BGB](#).